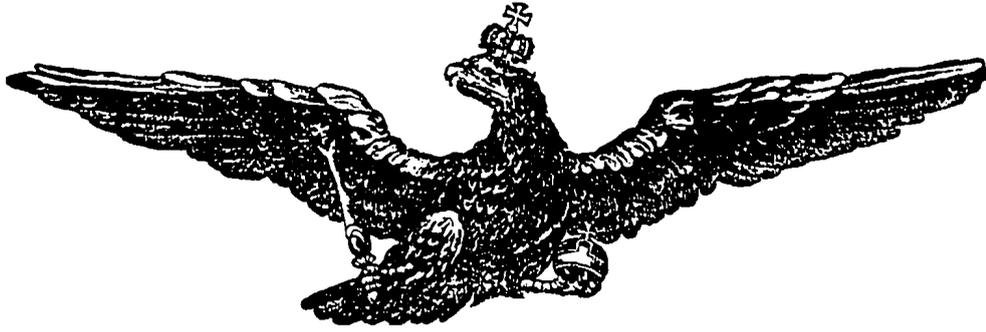


Teltower Kreisblatt.

Ersteht
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.



Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöndorfer Str. 26a
sowie
in sämtlichen Annoncen-Büros
und den Agenturen im Orte.

No. 78.

Berlin, den 27 September 1873.

18. Jahrg.

Mit Nummer 79 schließt das dritte Quartal dieses Jahrganges. Unsere geehrten Leser versuchen wir deshalb freundlichst, das Abonnement baldigst erneuern zu wollen, damit die Uebersendung des Blattes ohne Unterbrechung weiter erfolgen kann. Anzeigen, welche bis Dienstags und Freitag Mittags eingehen, finden in der nächsten Nummer Aufnahme.

Die Expedition des Teltower Kreisblattes.

A m t l i c h e s.

Warnung.

Zu den Vorspiegelungen, unter denen Deutsche Arbeiter, namentlich durch Agenten Engländer Dampfschifflinien zur Auswanderung nach Nordamerika verlockt werden, gehört namentlich in neuester Zeit die Schilderung eines angeblich in Boston herrschenden Mangels an Arbeitern, welcher durch die dort stattgehabten großen Brände verursacht sein soll, wobei den Deutschen Auswanderern ein Tagelohn von 5—6 Dollars in Aussicht gestellt wird.

Auf Grund amtlicher hierüber angestellter Nachfragen ist festgestellt, daß diese Vorspiegelungen sowohl in Betreff des Arbeitermangels in Boston überhaupt, als in Betreff der Höhe des Tagelohns lediglich erfunden sind, um für jene Dampfschifflinien Passagiere anzulocken.

Es wird daher dringend zur allseitigen Vor- sicht gegen das Treiben dieser Agenten aufgefordert.

Berlin, den 27 September 1873.

Die Magisträte und die Orts-Vorstände er- suche ich, die alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Oktober abzuhaltende allgemeine Haus- Kollekte zur Verstärkung des Schullehrer- Wittwen und Waisen-Fonds sofort vorzu- nehmen und den Ertrag derselben mittelst der in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 26. März 1837 (Amtsblatt Seite 95) vorgeschriebenen Lieferzettel bis spätestens

den 15. November d. J.

der Königlichen Teltow'schen Kreisasse zu Berlin einzusenden, oder derselben binnen gleicher Frist anzuzeigen, daß keine Beiträge eingekommen sind. Zugleich empfehle ich hierbei wiederholt, die Collekten nach Maßgabe der in der Amtsblatts-Berordnung vom 20. April 1816 (Amtsblatt S. 172/73) sub. 2 gegebenen Instruktion ordnungsmäßig zu veran- stalten, die Sammlung nur geachteten, umsichtigen Personen anzuvertrauen, welche die Eingekessenen auf den wohlthätigen Zweck derselben aufmerksam machen und in geeigneter Weise dahin wirken, daß eine möglichst allgemeine Betheiligung daran erweckt werde.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
In Vertretung: v. Hafe.

Die Steuererheber des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund des Gesetzes vom 26. März c. seit 1. Mai d. J. kein Stempel- Papier (oder Marke) zu den Quittungen, welche der Kreis-Kasse angerechnet werden, erforderlich ist. Die Gehalts- und Pensions-Empfänger sind hier- auf aufmerksam zu machen und sind namentlich

General-Quittungen im Oktober und December stempelsteuerfrei auszustellen. Für alle fortlau- fenden Zahlungen sind, wie bisher, im Oktober und December General-Quittungen über den Jahres- betrag auszustellen Monats- oder Quartal-Quit- tungen im October oder December aber zurückzu- weisen, noch weniger aber hier anzurechnen.

Nur die Gendarmen und Invaliden (Veteranen) geben auch im December Monats-Quittung.

Berlin, den 24. September 1873.

Teltower Kreis-Kasse.
v. Schwidow.

Bekanntmachung.

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11 Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267), unter II. zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

In Bezug auf die Art und Weise der Ver- wendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen An- weisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nach- folgende Vorschriften zu beobachten

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag dar- stellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanco-Indossa- mentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabi- schen Ziffern) mittelst deutlicher Schrift- zeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Nasur Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.

7/1 70, statt 7 Januar 1870, G. F. M. statt: Ernst Friedrich Molbenhauer, oder

N. B. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassations- vermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr, als nach dem Vorstehenden erforderlich ist, (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der An- fangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, be- ziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und December durch 7^{ter}, 8^{ter}, 9^{ter} und 10^{ter}.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem ge- stempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorge- schriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage
Ed.

Berlin, den 11. September 1873.

Bekanntmachung.

Vom 1 Oktober 1873 ab werden bei sämt- lichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Frankostempel zu $\frac{1}{2}$ Groschen bz. 2 Kreuzer ver- sehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je zwei Frankostempeln à $\frac{1}{2}$ Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten ge- wöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs- Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württem- berg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.
Kaiserliches General-Postamt.